



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (711) 22816-0
Telefax: +49 (711) 22816-9699
E-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 06.02.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3546955

591pä/020-2025#015

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „ABS Kehl–Appenweiler, PfA 2, Kehl–Neumühl (POS Süd), 1. PÄ“, Bahn-km 10,623 bis 13,300 der Strecke 4260 Appenweiler - Kehl in der Stadt Kehl und der Gemeinde Willstätt

Bezug: Antrag vom 02.10.2025, Az. I.II-SW-F-B

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat den teilweisen Entfall der Linienverbesserungen sowie den dauerhaften Anschluss des Ausziehgleises 19 an die Strecke 4260 zum Gegenstand, was auch zur Änderung der Eisenbahnüberführungen und zum Erfordernis weiterer Baustelleneinrichtungsflächen führt.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die sonstige Änderung eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist, dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des (geänderten) Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt:

Das geänderte Vorhaben erfordert eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von 16.340 m², davon werden 12.670 m² bauzeitlich befestigt, ohne dass diese versiegelt werden. Das Aushubvolumen (bauzeitliche Bodenbewegungen) liegt bei 2.650 m³.

Der Anfall gefährlicher Abfälle ist nicht zu erwarten. Bauzeitlich ist jedoch mit Verbrennungs- und Staubemissionen zu rechnen. Auf der Baustelle werden zudem die üblichen Betriebsstoffe gelagert und eingesetzt, die auf Baustellen im Allgemeinen benötigt werden.

Die Dauer der Bauarbeiten wird insgesamt mit 1.110 Tagen angegeben.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt:

Im Einwirkungsbereich des (geänderten) Vorhabens finden sich insbesondere Erholungsgebiete und landwirtschaftliche Nutzungen auf ertragreichen und besonderen Böden. Jedoch sind auch Altlastenverdachtsflächen im Einwirkungsbereich anzutreffen.

Die Stadt Kehl weist als Mittelzentrum eine mittlere Besiedlungsdichte auf.

Das FFH-Gebiet „Westliches Hanauer Land“ liegt nicht im Einwirkungsbereich des (geänderten) Vorhabens, sondern nur im Einwirkungsbereich des Ausgangsverfahrens. Auch sonstige besonders geschützte Gebiete finden sich nicht im Einwirkungsbereich.

Jedoch finden sich mindestens drei Kulturdenkmale im Umfeld des Vorhabens.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind insbesondere die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden. Die Verluste für diese Schutzgüter wiegen jedoch nicht schwer, da die Auswirkungen durch umfangreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verringert werden können. Die Maßnahmen haben im Hinblick auf Standort und Größenumfang der Maßnahme keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge. Die geplante Wiederherstellung und Rekultivierung führt zur Umkehrbarkeit und nur vorübergehenden Dauer des Eingriffs, was zugleich seine Schwere unter die Erheblichkeitsschwelle senkt.

Das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist durch das Vorhaben nicht direkt betroffen, da die Kulturdenkmale nicht im Baufeld liegen.

Zudem verringern sich durch das geplante Vorhaben die Eingriffe in das Schutzgut Wasser, da etwa bisher geplante Verbauten und Unterwasserbetonsohlen entfallen können.

Auch für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, entstehen keine erheblichen neuen Auswirkungen, etwa durch den Bau- oder Betriebslärm.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (insbesondere dem Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan nebst Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern) sowie der vorgelegten Umwelterklärung (Formblatt 3) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Da im Zulassungsverfahren für das zu ändernde Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist, sind auch folgende Unterlagen aus diesem Verfahren in die Prüfung einbezogen worden, um zu prüfen, ob die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufweist: Umweltverträglichkeitsstudie, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Unterlagen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig